

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Illingen

* * *

Gemäß § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung vom 1. September 1978 (ABl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1134 vom 25. November 1981, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung – Bekvo) vom 15. Oktober 1981 (Abl. S. 828) wird gemäß Beschluß des Gemeinderates Illingen vom 7. Juni 1982 folgende Satzung für die Gemeinde Illingen erlassen:

§ 1

Allgemeine Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen in der Gemeinde Illingen im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Illingen“, herausgegeben vom Bürgermeister, das von jedermann bezogen werden kann.
- (2) Satzungen sind in vollem Wortlaut zu veröffentlichen.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist vollzogen mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes, auf dem der Erscheinungstag ersichtlich sein muß.

§ 2

Bekanntmachung durch Offenlegung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, kann dadurch ersetzt werden, daß sie im Rathaus der Gemeinde Illingen bei der jeweils zuständigen Fachabteilung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Bestandteile ist in der Satzung grob zu umschreiben.
- (2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung gemäß § 1 dieser Satzung öffentlich bekanntzumachen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.
- (3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Bekanntmachung durch Offenlegung ist mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen.

§ 3

Notbekanntmachung

- (1) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, Flugblätter oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung nachrichtlich in der durch diese Satzung bestimmten Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (2) Die Notbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§ 4

Ortsübliche Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung bestimmte Bekanntmachungsform gilt als ortsüblich, soweit Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachungen verlangen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Illingen vom 12. September 1979 mit dem am 5. Dezember 1979 hierzu erlassenen 1. Nachtrag außer Kraft.

Illingen, den 7. Juni 1982
Der Bürgermeister
Werner Woll